
Reglement für die Vorsorgekommissionen

der Basellandschaftlichen Pensionskasse (blpk)

Gültig ab 1. Januar 2024

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	1
Art. 2	Organisation der Vorsorgekommission	1
Art. 3	Aufgaben der Vorsorgekommission	2
Art. 4	Vorsorgekommission eines Vorsorgewerks mit mehreren Anschlüssen	3
Art. 5	Inkrafttreten und Änderungen	3

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

- 1 Gestützt auf § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (Pensionskassengesetz) und § 4 des Dekrets über die berufliche Vorsorge durch die Basellandschaftliche Pensionskasse vom 16. Mai 2013 (Pensionskassendekret) sowie in Ausführung von Ziffer A.1. Abs. 7 des Organisations- und Geschäftsreglements der blpk erlässt der Verwaltungsrat der blpk das vorliegende Reglement.
- 2 Das Reglement regelt die Organisation und die Aufgaben der Vorsorgekommissionen der Vorsorgewerke der blpk.

Art. 2 Organisation der Vorsorgekommission

- 1 Der Arbeitgebende ist verpflichtet, dass für das Vorsorgewerk seines Anschlusses eine aus gleich vielen Vertreterinnen bzw. Vertretern des Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden zusammengesetzte Vorsorgekommission gebildet wird.
- 2 Die Vorsorgekommission ist aus maximal zehn Vertreterinnen bzw. Vertretern zusammenzusetzen.
- 3 Die zeitgerechte Durchführung der Wahlen der Arbeitnehmendenvertretung und die Bestimmung der Arbeitgebendenvertretung zu Beginn des Anschlussverhältnisses bzw. einer Amtsperiode sowie bei Vakanzen liegt in der Verantwortung des Arbeitgebenden. Der Arbeitgebende stellt sicher, dass mittels eines für das Vorsorgewerk geeigneten Verfahrens alle aktiven Versicherten des Vorsorgewerkes an der Wahl der Arbeitnehmendenvertretung teilnehmen können. Er kann für die Festlegung der Einzelheiten des Verfahrens ein Wahlreglement erlassen.
- 4 Der Arbeitgebende meldet der blpk bei Beginn des Anschlussverhältnisses bzw. der Amtsperiode und bei späteren Änderungen unverzüglich die Namen der Mitglieder der Vorsorgekommission mittels des von der blpk zur Verfügung gestellten Formulars.
- 5 Die Amtsperiode der Mitglieder der Vorsorgekommission beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder, welche mit dem Arbeitgebenden in einem Arbeitsverhältnis stehen, scheiden mit dessen Auflösung aus der Vorsorgekommission aus. Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer ausgeschiedenen oder zurückgetretenen Vorgängerinnen bzw. Vorgänger ein.
- 6 Der Beginn einer Amtsperiode wird von der blpk einheitlich festgelegt. In begründeten Fällen sind Ausnahmen möglich.
- 7 Die Vorsorgekommission wählt aus dem Kreis ihrer Mitglieder eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten. Die Präsidentin bzw. der Präsident leitet die Vorsorgekommission administrativ und vertritt sie nach aussen. Statt einer Präsidentin oder eines Präsidenten kann auch ein Präsidium gewählt werden. Dieses hat aus einem Mitglied, welches den Arbeitgebenden vertritt, und einem Mitglied, welches die Arbeitnehmenden vertritt, zu bestehen.
- 8 Die Vorsorgekommission tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzung wird durch die Präsidentin / den Präsidenten bzw. das Präsidium oder auf Antrag der Mehrheit der Mitglieder einberufen. Die Vorsorgekommission kann die administrativen Geschäfte an beauftragte Personen des Arbeitgebenden übertragen, welche mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können.
- 9 Die Vorsorgekommission ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind. Ergeben 2/3 der Mitglieder keine ganze Zahl, ist diese aufzurunden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung zu wiederholen; bleibt die Stimmengleichheit bestehen, gilt das Geschäft als abgelehnt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden,

sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt und alle Mitglieder dem zu fassenden Beschluss zustimmen.

- 10 Über die Beschlüsse und allfällige Eingaben der Vorsorgekommission ist ein Protokoll zu führen, welches von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Die Protokolle müssen aufbewahrt werden und sind der blpk auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- 11 Die Beschlüsse der Vorsorgekommission dürfen den aktiven Versicherten und rentenbeziehenden Personen erst nach Konsultation der blpk bekannt gegeben werden.
- 12 Der Arbeitgebende hat festzulegen, ob und in welchem Umfang die Mitglieder der Vorsorgekommission entschädigt werden. Für allfällige Entschädigungen hat der Arbeitgebende aufzukommen. Der Arbeitgebende trägt auch die allfälligen Kosten von Weiterbildungsveranstaltungen.

Art. 3 Aufgaben der Vorsorgekommission

- 1 Die Vorsorgekommission wahrt die Interessen der aktiven Versicherten und der rentenbeziehenden Personen des Vorsorgewerks sowie des Arbeitgebenden gegenüber der blpk.
- 2 Die blpk informiert die Vorsorgekommission periodisch über die finanzielle Lage des Vorsorgewerks, damit die Vorsorgekommission die ihr übertragenen Aufgaben wahrnehmen kann. Der Vorsorgekommission steht im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein Einsichtsrecht in alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen betreffend das eigene Vorsorgewerk zu.
- 3 Mitglieder der Vorsorgekommission unterstehen der Schweigepflicht nach Art. 86 BVG und haben über alle Informationen, die ihnen aufgrund ihrer Tätigkeit als Mitglieder der Vorsorgekommission bekannt werden, gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu bewahren. Sie dürfen diese Informationen nur nach Massgabe von Art. 86a BVG Dritten bekanntgeben. Auch die Arbeitgebenden gehören zu den Dritten. Personendaten dürfen der Vorsorgekommission nur überlassen werden, wenn die betroffene Person vorab schriftlich zugestimmt hat. Alle anderen Informationen dürfen nur dann Dritten bekannt gegeben werden, wenn dies einem überwiegenden Interesse der blpk entspricht. Vor einer Herausgabe von Informationen über das Vorsorgewerk oder die blpk, die nicht öffentlich bekannt sind, ist die Zustimmung der Geschäftsleitung einzuholen.
- 4 Die Vorsorgekommission trifft ihre Entscheidungen im Rahmen der rechtlichen Grundlagen der blpk. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. die Wahl des Vorsorgeplans bzw. die Beschlussfassung zu allfälligen künftigen Änderungen im Rahmen des Planangebots der blpk. Die entsprechenden Beschlüsse unterliegen der Genehmigung des zuständigen Ausschusses des Verwaltungsrats der blpk;
 - b. die jährliche Festlegung des definitiven Zinssatzes für die Verzinsung der Sparkapitalien und der allfälligen Guthaben für den Einkauf in die vorzeitige Pensionierung der aktiven Versicherten im Rahmen der vom Verwaltungsrat der blpk festgelegten Regelungen;
 - c. der Beschluss über die Verwendung von freien Mitteln des Vorsorgewerks im Rahmen der vom Verwaltungsrat der blpk festgelegten Regelungen;
 - d. der Entscheid über allfällige Teuerungszulagen zu den laufenden Renten im Rahmen der vorhandenen Mittel und den Bestimmungen des Vorsorgereglements der blpk;
 - e. der Beschluss eines Sanierungskonzepts sowie der Höhe allfälliger Sanierungsbeiträge bei Unterdeckung gemäss den Bestimmungen des Vorsorgereglements und im Rahmen der Vorgaben des Verwaltungsrats der blpk. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des zuständigen Ausschusses des Verwaltungsrats der blpk. Kommt kein genehmigtes Sanierungskonzept zustande, kann der zuständige Ausschuss des Verwaltungsrats der blpk anstelle der Vorsorgekommission ein solches Konzept beschliessen sowie die Höhe allfälliger Sanierungsbeiträge festlegen;

- f. die Beaufsichtigung der Meldung aller für die Versicherung notwendigen Angaben durch den Arbeitgebenden an die blpk (Personalien, Löhne, Eintritte, Austritte, Vorsorgefälle etc.) im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
 - g. die periodische Kontrolle der Entrichtung der Beiträge der Arbeitnehmenden und des Arbeitgebenden sowie deren Weiterleitung an die blpk im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen;
 - h. weitere in Gesetzen, Reglementen, Richtlinien oder Weisungen genannte oder ihr durch Delegation des Verwaltungsrats der blpk übertragene Aufgaben.
- ⁵ Die Mitglieder der Vorsorgekommission haften gegenüber der blpk für den Schaden, den sie in Ausübung ihrer Funktion der blpk oder anspruchsberechtigten Personen absichtlich oder fahrlässig zufügen.

Art. 4 Vorsorgekommission eines Vorsorgewerkes mit mehreren Anschlüssen

- ¹ Haben Arbeitgebende sich freiwillig in einem gemeinsamen Vorsorgewerk zusammengeschlossen, sind sie gemeinsam für die Wahl der Vorsorgekommission gemäss Art. 2 Abs. 3 besorgt. Sie haben eine angemessene Vertretung der einzelnen Anschlüsse, insbesondere hinsichtlich ihrer Zahl an aktiven Versicherten, sicher zu stellen.
- ² Die Vorsorgekommission des gemeinsamen Vorsorgewerks gemäss § 3 Abs. 2 des Pensionskassendekrets bzw. Art. 3 Abs. 3 des Reglements zur Sammeleinrichtung der blpk besteht aus sechs Mitgliedern. Die Arbeitgebendenvertretung wird vom Verwaltungsrat der blpk bestimmt. Die Arbeitnehmendenvertretung wird von der Delegiertenversammlung der blpk gewählt. Bei der Bestimmung bzw. der Wahl der Vertreterinnen und Vertreter ist auf eine angemessene Vertretung der Anschlüsse zu achten.
- ³ Die Funktion und die Aufgaben der Vorsorgekommission des gemeinsamen Rentenvorsorgewerks gemäss § 3 Abs. 2 des Pensionskassendekrets bzw. Art. 3 Abs. 4 des Reglements zur Sammeleinrichtung der blpk werden vom Verwaltungsrat der blpk wahrgenommen.

Art. 5 Inkrafttreten und Änderungen

- ¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 14. September 2022 inklusive aller Nachträge und Änderungen.
- ² Das Reglement kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der blpk jederzeit geändert oder aufgehoben werden.

Der Verwaltungsrat der blpk

Liestal, 6. September 2023